

Sport- und Freizeitanlagen
Brand / Etzliberg

Gemeinde Thalwil



29.01.2015 / esc / pch
© Vermessung Thalwil





Benützungsreglement Sport- und Freizeitanlagen Brand/Etzliberg

A Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Artikel 1**
¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und Benützung der Sport- und Freizeitanlagen Brand und Etzliberg (nachstehend Sportanlagen Brand) durch Schulen, Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen.
² Die Sportanlagen umfassen:
 - 400 m-Rundbahn, Leichtathletikanlage mit Zeitnehmerhaus
 - Fussballfeld (Naturrasen) Brand 1
 - Garderobengebäude Brand 1 inkl. Restaurantbereich (Kiosk), Theoriesaal, Lager-räume
 - Fussballfeld (Naturrasen) Brand 2
 - Fussballfeld (Kunstrasen) Brand 3
 - Fussballfeld (Naturrasen) Etzliberg mit Garderobengebäude und Schiedsrichter-container
 - Bogenschiessgelände
 - Pumptrackanlage
 - Eisfeld (Winter) und Hartplatz (Sommer)
- Grundsätze** **Artikel 2**
¹ Die Sportanlagen Brand stehen in erster Linie für sportliche Zwecke zur Verfügung.
² Die Sportanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehältlich reservierter Belegungen der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung. Sofern die Garderoben nicht durch Vereine belegt sind, stehen der Bevölkerung während den Öffnungszeiten zwei öffentliche Garderoben zur Verfügung.
³ Die Benützung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
⁴ Das Rauchen ist auf den Sportanlagen verboten.
⁵ Auf die Sportanlagen dürfen keine Hunde geführt werden (gemäss Hundegesetz). Um die Anlagen herum sind sie an der Leine zu führen.
- Zuständigkeit** **Artikel 3**
¹ Die Betriebsleitung Sportanlagen regelt die Benützung der Sportanlagen Brand für den Tages-, Abend- und Wochenendbetrieb. Die Sportvereine können bei der Umsetzung miteinbezogen werden.
² Die Zuteilung der Garderoben- und Materialräume erfolgt durch die Betriebsleitung.
- Zeitliche Benützung** **Artikel 4**
¹ Die zeitliche Benützung der Sportanlagen Brand ist wie folgt gestattet (separate Zeiten für Eisbahn):
 Montag bis Freitag: 08.00 – 22.00 Uhr
 Samstag, Sonntag: 08.00 – 20.00 Uhr
² Das Verlassen der Anlagen hat bis spätestens 22.45 Uhr (am Wochenende bis 20.15 Uhr) zu erfolgen.
³ Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Betriebsleitung nach Rücksprache mit der Fachstelle Sport.
⁴ Fällt eine vorgesehene Belegung aus, ist die Betriebsleitung unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem Anlass zu verständigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben fallen Umtriebsgebühren in der Höhe von Fr. 100 an. Im Wiederholungsfall kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

Benützungseinschränkung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Über die Platzsperrungen der Sportanlagen entscheidet die Betriebsleitung. Bei Nichtbeachtung dieser Sperrungen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.</p> <p>² Während der Sommerpause werden die Naturrasenplätze während mindestens fünf Wochen revidiert. Zwischen Ende November und Ende Februar gilt die Sperrung für alle Rasenspielfelder. Die Betriebsleitung informiert die betroffenen Vereine frühzeitig.</p> <p>³ An folgenden Tagen bleiben die Sportanlagen geschlossen: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. August sowie 24. Dezember bis und mit 2. Januar.</p> <p>⁴ Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil.</p>
Benützungsbegehren	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Anlagen können entweder regelmässig belegt (Dauerbelegung für jeweils maximal ein Jahr) oder vorübergehend (Einmalbelegung) benützt werden.</p> <p>² Für die wiederkehrende Benützung der Sportanlagen Brand bedarf es in jedem Fall eine Bewilligung durch die Betriebsleitung. Die kostenlose Benützung der Anlagen entbindet die Vereine nicht von der Einholung einer Benützungsbewilligung.</p> <p>³ Einmalige Belegungen (Veranstaltungen) haben gegenüber Dauerbelegungen Vorrang.</p> <p>⁴ Benützungsbegehren sind der Betriebsleitung schriftlich mit offiziellem Formular einzureichen. Die verantwortliche Person, die für die Betriebsleitung Ansprechperson ist, muss mindestens 18 Jahre alt sein.</p> <p>⁵ Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitraum vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Datum des Gesucheingangs b) Schule Thalwil c) Auf Anlagen angewiesene, ortsansässige Vereine (FC Thalwil, TV Thalwil, Bogenschützen, EHC Thalwil) d) Ortsansässige Sportvereine e) Auswärtige Schulen und Sportvereine f) Übrige (z.B. kommerzielle Veranstaltungen) <p>⁶ Die Schule Thalwil hat während den Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag Priorität. Sie erstellt den Stundenplan für ihre Nutzungen und teilt diese der Betriebsleitung Brand frühzeitig mit.</p> <p>⁷ Weist eine Benutzergruppe wiederholt weniger als zehn aktive Teilnehmende auf, kann die Betriebsleitung die Sportanlagen nach Rücksprache anderweitig vergeben.</p> <p>⁸ Ohne Kenntnis und Bewilligung der Betriebsleitung ist es nicht erlaubt, dass Benützer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.</p>

B Benützungsvorschriften

Zutritt, Zuteilung	<p>Artikel 7</p> <p>Die Benützer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Zeiten und Lokalitäten Zutritt. Die Garderoben- und Platzzuteilungen gemäss Betriebspersonal müssen eingehalten werden.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Besucher und Benützer der Sportanlage Brand unterstehen dem Benützungsreglement und haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.</p> <p>² Der Sportbetrieb auf den Sportanlagen Brand muss geordnet, diszipliniert und fair durchgeführt werden.</p> <p>³ Der gesamten Infrastruktur inkl. Geräten ist grösste Sorge zu tragen.</p>
Beschädigung, Defekte	<p>Artikel 9</p> <p>Werden Mobiliar oder Apparaturen beschädigt oder wird ein Defekt festgestellt, so ist die Betriebsleitung unverzüglich zu informieren. Reparaturen werden - nach Rücksprache mit der Fachstelle Sport oder dem DLZ Liegenschaften - vom Betriebspersonal</p>

ausgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Durch Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit entstandene Schäden werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Platzbeleuchtung	Artikel 10 Die Platzbeleuchtungen müssen auf allen Plätzen und Anlagen um 22.00 Uhr ausgeschaltet sein. Ausgenommen sind Meisterschaftsspiele, welche länger als bis 22.00 Uhr dauern. Die Benützer haben dies sicherzustellen.
Sportgeräte, Fussballtore	Artikel 11 Sportgeräte sind nach der Benützung gereinigt wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Fussballtore müssen an ihren Standplatz gestellt und abgeschlossen werden. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl an Vereinsmaterial.
Mobiliar	Artikel 12 Mobiliar darf nur nach Rücksprache mit der Betriebsleitung umgestellt werden. Die Betriebsleitung kann verlangen, dass die Benützer die frühere Anordnung des Mobiliars selbst wieder herstellen.
Schlüssel, Batch	Artikel 13 Öffnen und Schliessen der Anlagen ist ausschliesslich Sache der Betriebsleitung. Das Weitergeben von Schlüsseln/ Batches an Drittpersonen ist untersagt.
Reinigung	Artikel 14 ¹ Das Betreten des Garderobengebäudes mit Fussballschuhen ist verboten. ² Nach Beendigung der Trainings und Wettkämpfe sind die Plätze und Garderoben aufgeräumt zu verlassen. Bei Veranstaltungen liegt es in der Pflicht des Organisers, Aufstell-, Abräum- und Reinigungsarbeiten selber zu organisieren. ³ Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung werden dem Benützer die Reinigungskosten in Rechnung gestellt (mindestens Fr. 100).
Werbung	Artikel 15 ¹ Die Gemeinde Thalwil bewirtschaftet die fest montierten Werbeflächen auf der Sportanlage Brand 1, Brand 2, Kunstrasen Brand 3 und der Eisbahn Brand. ² Der FC Thalwil bewirtschaftet die fest montierten Werbeflächen auf der Anlage Etzliberg. ³ Bei Anlässen darf der veranstaltende Verein Werbebanner und Plakate vor Ort nach Rücksprache mit der Betriebsleitung ohne Gebühren aufhängen.
Sicherheit	Artikel 16 ¹ Auf die Anlagen und in die Garderoben dürfen keine Gläser oder Flaschen mitgenommen werden. Die Getränke in Glasflaschen, welche am Kiosk gekauft werden, müssen im Kioskbereich konsumiert werden. ² Bei Anlässen lehnt die Gemeinde Thalwil jede Verantwortung ab. Für Personen- und/oder Sachschäden haftet ausschliesslich der Veranstalter. Dieser hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. ³ Gewisse Teile des Garderobengebäudes werden mit Video überwacht.
Vereinsräumlichkeiten	Artikel 17 Das Betreiben und Reinigen der nachstehenden Räumlichkeiten wird wie folgt übertragen: <ul style="list-style-type: none">- Kiosk im Garderobengebäude Brand an einen Pächter- Sprintkanal an den TV Thalwil- Zeitnehmerturm an den TV Thalwil- Zugewiesener Materialraum an die Bogenschützen Thalwil- Zugewiesene Teile des Materialraums an den TV Thalwil, FC Thalwil und Zurich International School

Entzug der Bewilligung	Artikel 18 Zuwerhandlungen gegen die Benützungsvorschriften, unsittliches Verhalten oder übergeordnete Interessen der Gemeinde können von der Betriebsleitung oder von der Gesundheits- und Freizeitkommission mit einer Wegweisung und einem Zutrittsverbot - auch ohne Angaben von Gründen - für die Anlagen geahndet werden.
Festwirtschaft	Artikel 19 ¹ Bei sportlichen Grossanlässen sind die Vereine berechtigt, auf eigene Rechnung Getränke und Esswaren zu verkaufen, jedoch nicht in den Kioskräumlichkeiten. Die Benützung dieser Räumlichkeiten erfolgt ausschliesslich in Absprache mit dem Kiosk-Pächter. Der Veranstalter informiert den Pächter vorgängig und stimmt das Verkaufsangebot ab. ² Für die Führung einer Festwirtschaft während einer Veranstaltung muss beim DLZ Sicherheit die entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

C Verkehrserschliessung

Parkplätze	Artikel 20 Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Signalisationen sind zu beachten.
Befahren der Anlage	Artikel 21 Auf den Verbindungswegen der Aussenanlagen und auf sämtlichen Anlageteilen gilt ein allgemeines Fahrverbot. Für Güterumschlag zu den Anlagen und zum FC-Clubhaus ist die Zufahrt erlaubt. Die Anlagen müssen über die Brandstrasse erreicht werden. Für das Parkieren braucht es eine Bewilligung.
Grossanlässe	Artikel 22 ¹ Bei Grossanlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelung verantwortlich. Er spricht die Verkehrsregelung vorgängig mit der Betriebsleitung ab (in Eigenregie oder mit Unterstützung von Verkehrskadetten). Die Kosten liegen beim Veranstalter. ² Finden gleichzeitig mehrere Anlässe mit unterschiedlichen Veranstaltern statt, liegt die Organisation der Verkehrskadetten bei der Betriebsleitung. Die Kosten werden den Veranstaltern pauschal weiterverrechnet (zwischen Fr. 50 und Fr. 200).

D Anhänge

Anhänge	Artikel 23 Die Benützungsreglemente der Naturrasenfelder Brand 1, Brand 2 und Etzliberg, Kunstrasen Brand 3, der Eisbahn Brand (Sommer- und Winternutzung) sowie der - Pumptrackanlage sind Bestandteil dieser Verordnung.
Gebühren	Artikel 24 Das Gebührenreglement wurde durch den Gemeinderat erlassen und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.
Inkrafttreten	Artikel 25 Diese Benützungsordnung tritt per 1. Mai 2015 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. November 2012.

Gesundheits- und Freizeitkommission
Präsidentin

Kommissionssekretärin

Catherine Marrel

Käthi Schwanke



Anhang 1

Benützungsreglement für Naturrasenplätze Brand 1, Brand 2, Etzliberg

Ergänzende Bestimmungen zum Benützungsreglement der Sport- und Freizeitanlagen Brand/Etzliberg.

Schuhe	Artikel 1a Das Training auf den Rasenspielfeldern ist nur in Nockenschuhen erlaubt.
Markierung	Artikel 1b Das Markieren der Naturrasenplätze erfolgt durch den FC Thalwil.
Fussballtore, Fahnen usw.	Artikel 1c Fussballtore dürfen auf den Naturrasenplätzen nur mit separater Verankerung (Sicherung) benützt werden. Nach Beendigung der Trainingseinheiten und der Spiele müssen alle Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort gebracht, gesichert und abgeschlossen werden.
Umgang mit Rasenplätzen	Artikel 1d ¹ Zur Schonung der Plätze sollen technische Übungen ohne Taktik- und Spielbezug sowie Lauf- und Koordinationsübungen ausserhalb des Platzes durchgeführt werden. ² Die 16er-Zone und die Mittelachse sollen wenn immer möglich geschont werden. ³ Bei schlechter Witterung oder schlechtem Rasenzustand: Quer trainieren.
Abfall	Artikel 1e Jegliche Abfälle wie Kaugummis, Verpackungen, Essensresten gehören in den Abfall-eimer.
Inkrafttreten	Artikel 1f Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2015 in Kraft.

Gesundheits- und Freizeitkommission
Präsidentin

Kommissionssekretärin

Catherine Marrel

Käthi Schwanke



Anhang 2

Benützungsreglement für Kunstrasenplatz Brand 3

Ergänzende Bestimmungen zum Benützungsreglement der Sport- und Freizeitanlagen Brand/Etzliberg.

Schuhe	<p>Artikel 2a ¹ Der Kunstrasen darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden.</p> <p>² Als Sportschuhe sind die handelsüblichen Nocken- bzw. Noppenschuhe zugelassen. Sportschuhe mit Schraubenstollen oder Spikes sind verboten.</p>
Rauchen	<p>Artikel 2b Innerhalb des eingezäunten Areals (Kunstrasenfläche, Zugangsweg, Zuschauerbereich) und in unmittelbarer Umgebung herrscht ein striktes Rauchverbot.</p>
Abfall	<p>Artikel 2c Jegliche Abfälle wie Kaugummis, Verpackungen, Essensresten gehören in den Abfalleimer.</p>
Esswaren, Getränke	<p>Artikel 2d Esswaren und gesüsste Getränke sind ausserhalb des Kunstrasenfeldes zu konsumieren oder zu deponieren.</p>
Fahrzeuge	<p>Artikel 2e Der Kunstrasenplatz darf nicht mit Fahrzeugen jeglicher Art (Velo, Mofa, Trottinett, Kinderwagen, ferngesteuerte Autos etc.) befahren werden.</p>
Hunde	<p>Artikel 2f Auf den Kunstrasenplatz dürfen keine Hunde geführt werden (gemäss Hundegesetz). Um die Anlagen herum sind sie an der Leine zu führen.</p>
Benützung	<p>Artikel 2g ¹ Das Kunstrasenfeld ist das ganze Jahr während den offiziellen Öffnungszeiten benutzbar.</p> <p>² Der Kunstrasenplatz kann bei der Betriebsleitung reserviert werden. Während diesen Zeiten müssen Dritte für die Nutzung das Einverständnis des entsprechenden Vereins einholen.</p> <p>³ Bei Sonderanlässen, Pflegearbeiten, Schnee und Eis bleibt der Platz geschlossen. Es erfolgt keine Schneeräumung.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 2h Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2015 in Kraft.</p>

Gesundheits- und Freizeitkommission
Präsidentin

Kommissionssekretärin

Catherine Marrel

Käthi Schwanke



Anhang 3: Benützungsreglement für Eisbahn Brand

Ergänzende Bestimmungen zum Benützungsreglement der Sport- und Freizeitanlagen Brand/Etzliberg.

Zutrittsberechtigung	<p>Artikel 3a Das Betreten und Benützen der Anlage ist nur zu den Öffnungszeiten gestattet. Während dieser Zeit wird die Anlage durch das Betriebspersonal betreut. Die Benützer haben dem Personal auf Verlangen den gültigen Eintrittsausweis bzw. die Quittung vorzuweisen. Benützer, welche die Eintrittsgebühr nicht entrichtet haben, bezahlen zum Eintritt einen Zuschlag. Das Eis darf nur mit Schlittschuhen betreten werden.</p>
Öffnungszeiten	<p>Artikel 3b Die Öffnungszeiten der Eisbahn werden im Internet und via Aushänge kommuniziert. Am 25. Dezember bleibt die Anlage jeweils geschlossen.</p>
Verantwortung	<p>Artikel 3c Die Benützung der Eisbahn erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen sowie bei Diebstählen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.</p>
Eisreinigung	<p>Artikel 3d Das Betreten der Eisfläche während der Reinigung ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Das gereinigte Eisfeld darf erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden.</p>
Ordnung	<p>Artikel 3e Auf der ganzen Anlage ist auf Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Abfälle und andere Gegenstände dürfen nicht auf das Eisfeld geworfen werden. Die Garderobenbenützung ist obligatorisch. Die Schuhe müssen in der Garderobe deponiert werden. Die Sportgeräte sind nach der Benützung nach den Anweisungen des Personals zu versorgen.</p>
Sorgfaltspflicht, Haftung	<p>Artikel 3f Gebäuden, Eisfeld, Geräten und Apparaturen sind grösste Sorge zu tragen. Die Benützer haften in vollem Umfang für alle fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden. Sämtliche Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, dürfen nicht mit den Mietschlittschuhen der Gemeinde Thalwil betreten werden (Beton, Asphalt usw.).</p>
Verbot	<p>Artikel 3g Insbesondere sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Rauchen auf der ganzen Anlage - jegliche Beschädigung des Eises - das Sitzen auf den Banden, Ketten oder Netzen - mutwillige Puckschüsse über die Banden - Schlittschuhlaufen ohne Handschuhe - Mitbringen von Glas- und Dosengebinden
Fundgegenstände	<p>Artikel 3h Gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben. Kleidungsstücke, welche bis 14 Tage nach Saisonschluss nicht abgeholt sind, werden der Kleidersammlung übergeben. Wertvolle Gegenstände, Schlüssel und Ausweise werden nach Saisonende dem Fundbüro überlassen.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 3i Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2015 in Kraft.</p>

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Kommissionssekretärin

Catherine Marrel

Käthi Schwanke

Thalwil, 1. Mai 2015



Anhang 4

Benützungsreglement für Hartplatz Brand (Sommerbetrieb Eisbahn)

Ergänzende Bestimmungen zum Benützungsreglement der Sport- und Freizeitanlagen Brand/Etzliberg.

Zutrittsberechtigung	<p>Artikel 4a ¹Der Hartplatz darf nur zu Fuss, mit Inlinehockeyschuhen, Skate- und Kickboards und Velos genutzt werden. Benzinbetriebene Gefährte (Mopeds, Pocketbikes etc.) sind auf dem Hartplatz nicht erlaubt.</p> <p>² Die Vereinsnutzung hat Priorität.</p>
Verantwortung	<p>Artikel 4b Die Benützung des Hartplatzes erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen sowie bei Diebstählen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.</p>
Verbot	<p>Artikel 4c Insbesondere sind untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Rauchen auf der ganzen Anlage - Mitbringen von Glas- und Dosengebinde - das Sitzen auf den Banden, Ketten oder Netzen - Beschädigung der Betonplatte - Golfspielen
Markierungen	<p>Artikel 4d Auf dem Hartplatz dürfen die Bullypunkte in Absprache mit dem Betriebspersonal mit Klebeband markiert werden. Farbe bzw. Klebeband für die Markierung der Linien und weitere Signalisationen sind verboten.</p>
Mithilfe Reinigung	<p>Artikel 4e Haben die Benützer den Hartplatz verschmutzt, können sie zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 4f Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2015 in Kraft.</p>

Gesundheits- und Freizeitkommission

Präsidentin

Kommissionssekretärin

Catherine Marrel

Käthi Schwanke



Anhang 5 Benützungsreglement für Pumptrackanlage

Ergänzende Bestimmungen zum Benützungsreglement der Sport- und Freizeitanlagen Brand/Etzliberg.

Anlage	Artikel 5a Die Pumptrackanlage kann werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr grundsätzlich frei benützt werden. An Sonntagen ist die Anlage bis 20.00 Uhr geöffnet. Bei Grossanlässen behält sich die Betriebsleitung vor, den Betrieb der gesamten Anlage oder Teile davon für die Öffentlichkeit einzuschränken. Für die Benützung geeigneter Schutzbekleidung wird auf die Empfehlungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) verwiesen.
Verantwortung	Artikel 5b Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen sowie bei Diebstählen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
Graffiti	Artikel 5c Sprayereien sind auf der gesamten Anlage verboten und werden strafrechtlich verfolgt.
Inkrafttreten	Artikel 5d Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2015 in Kraft.

Gesundheits- und Freizeitkommission
Präsidentin

Catherine Marrel

Kommissionssekretärin

Käthi Schwanke